



---

08.05.2019

Nummer 17

---

### INHALT

### SEITE

#### Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

- Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, 126. Änderung und im Parallelverfahren 130
- Bebauungsplan „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Haarschedl“, Gmkg. Heining; 130

#### Vollzug der Wassergesetze

- Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Wohnpark Kohlbruck (BA1 + BA4) in einen namenlosen Wiesengraben durch die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, Rathausplatz 1, 94032 Passau 131

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, 126. Änderung  
und im Parallelverfahren  
Bebauungsplan „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Haarschedl“, Gmkg. Heining;  
Bekanntmachung des Änderungs- und Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i.V. mit § 1  
Abs. 8 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Passau hat am 02.04.2019 die Einleitung der 126. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der parallel hierzu durchzuführenden Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes beschlossen.



Geltungsbereich – Auszug Lageplan (Quelle: Stadt Passau / Geoinformation und Vermessung)

Mit diesen Planungen soll in Haarschedl auf einer unmittelbar nordöstlich der Autobahn liegenden, rund 1,2 ha großen Teilfläche der Fl.Nr. 252/2 Gemarkung Heining, ein entsprechend als „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Haarschedl“ bezeichnetes Sondergebiet im Sinne des § 11 BauNVO ausgewiesen werden, um auf dieser bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche im planungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB eine Freiflächenphotovoltaikanlage realisieren zu können. Die bisher in diesem Bereich im Flächennutzungsplan der Stadt Passau vorliegende Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ wird entsprechend zurückgenommen.

Die Planentwürfe sowie die bereits vorliegenden Entwürfe der Umweltberichte und die Entwürfe der entsprechenden Begründungen können in der Zeit vom **17. Mai 2019 bis einschließlich 3. Juni 2019** während der Dienststunden im Neuen Rathaus, Rathausplatz 3, II. Etage, vor dem Zimmer 206 eingesehen werden. Zudem sind die Unterlagen während dieses Zeitraumes unter [www.passau.de](http://www.passau.de) veröffentlicht.

Die Planungen werden auf Wunsch erörtert. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Passau, den 08.05.2019

STADT PASSAU  
Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

■ **Vollzug der Wassergesetze;**

**Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Wohnpark Kohlbruck (BA1 + BA4) in einen namenlosen Wiesengraben durch die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, Rathausplatz 1, 94032 Passau**

hier: öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen

Die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, hat die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 15 WHG) für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Wohnpark Kohlbruck (BA1 + BA4) in einen namenlosen Wiesengraben beantragt.

Das Einleiten von Oberflächenwasser in ein Gewässer im Rahmen der öffentlichen Abwasserbeseitigung ist ein Benutzungstatbestand im Sinne des WHG, der einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§§ 10,12,15 WHG).

Die bisherige Erlaubnis vom 01.07.1998 wurde bis zum 31.12.2018 genehmigt und mit Bescheid vom 19.12.2018 bis zum 30.09.2019 verlängert.

Das Wohngebiet Kohlbruck ist im Trennsystem erschlossen. Das gesammelte Niederschlagswasser des BA1 wird in Regenwasserkanälen gesammelt und zu einem Regenrückhaltebecken geleitet, wo es gedrosselt in den namenlosen Graben zum Scheuereckerbach abgegeben wird. An der Nord-Ost-Seite des Siedlungsgebietes befindet sich ein Graben, in den die dort anliegenden Grundstücke ihr Regenwasser einleiten. Dieser Graben leitet das Wasser ebenfalls zum Regenrückhaltebecken.

An der Nord-West-Seite des BA1, zwischen BA 1 und BA4 bestehen Mulden, die ebenfalls zur Regenwasserabteilung dienen und die in den Ableitungsgraben münden.

Etwa 600 m nach der Einleitungsstelle mündet der namenlose Graben in den Scheuereckerbach. Der Scheuereckerbach mündet ca. 1,5 km danach in den Hammerbach, der dann nach etwa 600 m in die Donau mündet.

Die Planunterlagen, aus denen die weiteren Details ersichtlich sind, werden ab dem 15.05.2019 für die Dauer von einem Monat (bis einschließlich 14.06.2019) in der Dienststelle Umweltschutz der Stadt Passau, Rathausplatz 2+3, Altes Rathaus, 6. Stock, Zimmer 607, während der üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Passau erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

2. Werden gegen das beantragte Vorhaben Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Ohne Erörterungstermin kann entschieden werden, wenn einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder alle Beteiligten auf ihn verzichten.

Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten zu dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des wasserrechtlichen Verfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Die für das Auslegungsverfahren maßgeblichen Unterlagen können auch für den o.g. Zeitraum der Auslegung auf folgender Internetseite der Stadt Passau abgerufen werden: <http://www.passau.de/Rathaus-Politik/Bekanntmachungen.aspx>  
Es wird darauf hingewiesen, dass die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich sind (Art. 27 a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Passau, den 29.04.2019

Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister